

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung
der Vierten Änderung vom 08.12.2008**

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 218), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I Seite 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I Seite 619, 645), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 Buchstb. j) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

Artikel 2

(1) In § 5 Abs. 2 Buchstb. b) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

(2) In § 5 Abs. 2 Buchstb. c) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

(3) § 5 Abs. 2 Buchstb. d) wird wie folgt neu gefasst:
„Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden.“

Artikel 3

(1) Hinter § 16 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„Auf Antrag stellen die Stadtreiniger Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.“

(2) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 des § 16 erhalten die neuen Ordnungsnummern 7 bis 13.

(3) Im bisherigen Abs. 7, jetzt Abs. 8 des § 16, letzter Satz, wird der Verweis auf „§ 16 Abs. 10“ geändert in „§16 Abs. 11“.

(4) In dem bisherigen Abs. 11 und jetzigen Abs. 12 des § 16 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.“

Artikel 4

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und um Satz 2 ergänzt:

„Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert.“

Artikel 5

Der Verweis in § 21 Abs. 4, zweiter Halbsatz, wird von „vergleiche § 16 Abs. 11“ in „vergleiche § 16 Abs. 12“ geändert.

Artikel 6

Der Verweis in § 22 Abs. 1 Buchstb. b) wird von „§ 16 Abs. 12“ in „§ 16 Abs. 13“ geändert.

Artikel 7

In § 27 Abs. 1 Buchstb. a), c), d), f) und p) verschieben sich die Absatzangaben zu § 16 entsprechend Artikel 2 Abs. 2 je um eine Ordnungsziffer nach hinten.

Artikel 8

Die Anlage 2 zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 2

zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) in der Fassung vom

I. Abfallbehälter

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

1.1 der einmaligen

1.10 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter 88,89 €

1.11 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter 118,00 €

1.12 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter 217,12 €

1.13 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter 220,80 €

1.14 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter 289,79 €

1.15 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter 568,55 €

1.16 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 1.717,84 €

1.17 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 2.454,06 €

1.18 wöchentlich Entleerung Restabfall 80 l Behälter 454,85 €

1.19 wöchentlich Entleerung Restabfall 120 l Behälter 596,97 €

1.20 wöchentlich Entleerung Restabfall 240 l Behälter 1.171,21 €

1.21 wöchentlich Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 3.435,68 €

1.22 wöchentlich Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 4.908,11 €

1.3 wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 - 1.22 aufgeführten Sätze.

1.4 Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.

2. Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt

2.1 bei einem Abfallbehälter von

2.10 einmalige Leerung 80 l Bioabfall 8,50 €

2.11 einmalige Leerung 120 l Bioabfall 9,60 €

2.12 einmalige Leerung 240 l Bioabfall 13,40 €

2.13 einmalige Leerung 80 l Restabfall 13,80 €

2.14 einmalige Leerung 120 l Restabfall 16,50 €

2.15 einmalige Leerung 240 l Restabfall 27,50 €

2.16	einmalige Leerung 770 l Restabfall	71,00 €
2.17	einmalige Leerung 1100 l Restabfall	95,40 €
2.2	Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):	
2.21	bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15	8,50 €
2.22	bei Pos. 2.16 und 2.17	13,00 €
2.3	Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12	40,00 €

II. Großbehälter und Abfallpressbehälter

Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt für

1.1	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	
1.11	Transportkosten	78,00 €
1.12	Monatsmiete	31,00 €
1.2	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	
1.21	Transportkosten	86,00 €
1.22	Monatsmiete	35,00 €
1.3	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	
1.31	Transportkosten	118,70 €
1.32	Monatsmiete	39,00 €
1.4	Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	
1.41	Transportkosten	123,00 €
1.42	Monatsmiete	90,00 €

Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet

2.1	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben	
	je angefangene 10 kg	2,48 €
	mindestens jedoch	24,80 €
2.2	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können daneben	
	je angefangene 10 kg	1,75 €
	mindestens jedoch	17,50 €

3. Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 Abs. 3)
- | | | |
|-----|---------------------------------------|---------|
| 3.1 | 4 - 9,5 m ³ Großbehälter | 15,00 € |
| 3.2 | 10 - 19,5 m ³ Großbehälter | 20,00 € |
| 3.3 | ab 20 m ³ Großbehälter | 31,00 € |

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €
2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €
- 3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. k) und l) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. e) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben (Zahlung auf Rechnung).
- 3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €“

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie ergänzt die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 und ersetzt die Änderung 4.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister